

Informationen Hundehaltung

| Checkliste |
|--|
| <p>Vor der Anschaffung</p> <ul style="list-style-type: none">• Sicherstellen, dass der Hund einen Mikrochip trägt• Obligatorische Haftpflichtversicherung mit Deckungssumme von mind. 3 Mio. Franken• Registrierung des Hundehalters in AMICUS |
| <p>Nach der Anschaffung</p> <ul style="list-style-type: none">• Registrierung des Hundes in AMICUS innert 10 Tagen• Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde Güttingen innert 10 Tagen• Obligatorische praktische Hundeeziehungskurse innert einem Jahr nach Übernahme des Hundes |
| <p>Übergabe, Übernahme, Ausfuhr ins Ausland oder Todesfall</p> <ul style="list-style-type: none">• Selbständige Mutation in AMICUS oder animundo innert 10 Tagen• Meldung Gemeinde Güttingen innert 10 Tagen <p>Umzug mit Hund oder Namensänderung des Halters</p> <ul style="list-style-type: none">• Meldung bei der Gemeinde innert 10 Tagen |
| <p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none">• Den Hund sicher und verantwortungsbewusst halten, so dass weder Menschen oder andere Tiere gefährdet oder belästigt werden• Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten Leinenpflicht im Thurgau im Wald und am Waldrand vom 01.04. – 31.07.• Hundekot korrekt beseitigen• Hundesteuer und Haftpflichtversicherung jährlich bezahlen |

Weitere Informationen

Kennzeichnung

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden. Ein im Ausland gechippter Hund muss nach Zuzug vom Ausland innert 10 Tagen von einem in der Schweiz tätigen Tierarzt in AMICUS registriert werden.

Obligatorische Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken abgeschlossen haben.

Registrierung Ersthundehalter bei AMICUS

Hund und Halter müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister betreibt die Identitas AG (AMICUS). Wer zum ersten Mal Hundehalter werden möchte, muss sich vorgängig von der Wohnsitzgemeinde in AMICUS registrieren lassen. Anschliessend werden Ihnen von AMICUS die Benutzerdaten und das Passwort per Post oder per E-Mail zugestellt.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übergeben)

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS (früher ANIS) registriert ist und einen Hund übergeben möchte, muss dies selbständig in AMICUS mutieren. Dazu müssen Sie zwingend die AMICUS Identifikationsnummer sowie Vor- und Nachname des neuen Halters eintragen. In AMICUS können Sie sich mit dem alten ANIS-Login anmelden oder über Passwort vergessen ein Neues beantragen.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übernehmen)

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS (früher ANIS) registriert ist und einen neuen Hund übernehmen möchte, muss dies selbständig in AMICUS mutieren. Dazu geben Sie dem bisherigen Halter Ihre AMICUS-Identifikationsnummer bekannt, warten bis dieser den Halterwechsel mutiert hat, loggen sich in AMICUS ein und übernehmen dann den Hund. Bei dieser Gelegenheit können Sie ihm auch einen neuen Namen geben. In AMICUS können Sie sich mit dem alten ANIS-Login anmelden oder über Passwort vergessen ein Neues beantragen.

animundo-APP

Die bisherige physische PetCard wurde abgeschafft. Neu gibt es die digitale ePetCard in der Applikation www.animundo.ch. Die ePetCard dient als Ergänzung zu Amicus als digitale Ausweislösung. Sie können die meisten Pflichtmeldungen (Weitergabe, Übernahme und Tod des Hundes) auch bequem am Handy in der animundo-App vornehmen.

Meldepflicht bei der Gemeinde

Halter registrierter Hunde müssen Änderungen ihrer Personalien, Halterwechsel, Zu-, Um- oder Wegzüge sowie den Tod ihres Hundes innert 10 Tagen der Wohnsitzgemeinde melden. Dabei sind nebst Name und Adresse des Halters auch die wichtigsten Angaben zum Hund anzugeben: Name, Geburtsdatum, Rasse, Geschlecht und Mikrochipnummer.

Hundesteuer

Die Hundesteuer ist eine pauschale Lenkungsabgabe, welche ohne Gegenleistung geschuldet ist. Sie wird aber auch verwendet, um die Aufwände zu decken, welche in Zusammenhang mit dem Vollzug des Hundegesetzes entstehen. Die Hundesteuer beträgt in Güttingen für den ersten Hund Fr. 100.-/Jahr und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 195.-/Jahr. Die Hundesteuer ist eine Jahrespauschale. Falls ein Hund stirbt oder weitergegeben wird, erfolgt von Gesetzes wegen keine Rückerstattung.

Obligatorische Hundeausbildung

Das Thurgauer Hundegesetz schreibt vor, dass wer einen Hund hält, innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung besuchen muss. Die anerkannte praktische Hundeerziehung umfasst einen Kurs mit mindestens 10 Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter zulässt, einen Welpenkurs.

Bewilligungspflicht potentiell gefährlicher Hunde

Für bewilligungspflichtige Hunde ist im Kanton Thurgau grundsätzlich das Veterinäramt zuständig (www.veterinaeramt.tg.ch). Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung. Diese ist im Voraus einzuholen. Diese Bestimmung gilt auch für Personen, die nicht im Kanton Thurgau wohnhaft sind, wenn sie sich mit ihrem Hund im Thurgau in der Öffentlichkeit aufhalten wollen. Neuzuzüger müssen das Bewilligungsgesuch innert 10 Tagen beim Veterinäramt einreichen. Die Bewilligung basiert auf einer Beurteilung der Wesenssicherheit des Hundes. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt zur Bewilligungspflicht in der Hundehaltung auf www.veterinaeramt.tg.ch. Die bewilligungspflichtige Hunde müssen ebenfalls in AMICUS registriert und bei der Gemeinde angemeldet werden.

Zugelaufene Hunde

Zugelaufene Hunde können mit einem Lesegerät identifiziert werden. Solche Lesegeräte sind bei allen Tierpraxen, beim kantonalen Veterinäramt, bei der Polizei, beim Tierschutzverein Kreuzlingen sowie bei vielen Tierheimen vorhanden.

Nützliche Links

www.amicus.ch

www.stv.ch

www.blv.admin.ch

www.veterinaeramt.tg.ch

www.skg.ch

www.meinheimtier.ch

www.vieta.ch

www.tierimrecht.org

www.stmz.ch

www.tierschutz-kreuzlingen.ch

www.animundo.ch

Kontakt

Hundewesen, Otmarhof 1, 8594 Güttingen

Telefon 071 243 25 51

info@guettingen.ch | www.guettingen.ch